



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Öffnungszeiten Kleiderkammer in den Sommermonaten

Die Kleiderkammer ist vom 17.07.2017 bis 28.07.2017 geschlossen

In der Zeit vom 31.07.2017 bis 11.08.2017 ist die Kleiderkammer nur vormittags geöffnet.

Ab 14.08.2017 steht Ihnen die Kleiderkammer wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Ihr Kleiderkammerteam

Amt Nortorfer Land – Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Smartphone, Fundort/Gemeinde: Groß Vollstedt, Fundzeit: 24.06.2017, Nr: 37/17

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2017

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „bedarfsorientierte Entleerung“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei nachgerüsteten Kleinkläranlagen vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die abflusslosen Sammelgruben werden weiterhin im Rahmen der „bedarfsorientierten Entleerung“ entschlammt. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die nicht nachgerüsteten Altanlagen müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammt werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „Regelabfuhr“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Gnutz	am 03.07.2017
Schülp bei Nortorf	am 03.07.2017
Bargstedt	am 04.07.2017
Warder	am 04.07.2017
Langwedel –ohne Feriengebiet-	am 05.07.2017
Langwedel –Feriengebiet-	vom 06.07. bis 07.07.2017
Emkendorf	am 31.08.2017
Timmaspe	am 31.08.2017

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Gemeinde Bargstedt - 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16. Juli 1993 erlassen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

§ 3 Mittagsbetreuung

„(1a) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich (6 Wochen Ferienregelung und Hort)

46,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,

27,50 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,

18,50 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

(1b) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich (10 Wochen Ferienregelung)

43,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,

26,00 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,

17,00 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.“

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2017 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 30.06.2017

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

Gez.

(Bajorat)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Gemeinde Bokel - 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2017 folgende 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14. Juli 1993 erlassen:

Art. I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt

bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung	
für 5,5 Stunden an 5 Wochentagen (10 Wochen Ferien)	125,00 Euro
für 8 Stunden an 5 Wochentagen(10 Wochen Ferien)	182,00 Euro
für 5,5 Stunden an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien)	137,00 Euro
für 8 Stunden an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien)	199,00 Euro

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes an

fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (10 Wochen Ferien)	175,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 8 Stunden (10 Wochen Ferien)	255,00 Euro.
fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden (6 Wochen Ferien)	192,00 Euro
fünf Wochentagen für jeweils 8 Stunden (6 Wochen Ferien)	279,00 Euro.

Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

§ 2 a

Stundenguthaben

(1)Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte im Kindergarten erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 12.30 Uhr und 15.00 Uhr gebucht werden kann.

(2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à 4,20 € und kann im Kindergarten zum Preis von 42 € erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.

(3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindergartenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.

(4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.“

Art II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 22.6.2017

Gez.

Gemeinde Bokel

Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Gemeinde Brammer - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Brammer

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Brammer findet am Montag, 10.07.2017, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Pahl's Gasthof', Hauptstraße 9, 24793 Brammer statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 03.04.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Endgültige Schließung des Grünabfallplatzes
8. Schwarzdeckenerneuerung in 2018
9. Vereinbarung über Ausgleichszahlungen im Zuge der 380-kV-Leitung Audorf-Hamburg Nord
10. Banketten- und Gräbenpflege an Gemeindewegen
11. Haushaltsüberschreitungen

**Kaack
Bürgermeister**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Krogaspe findet am Dienstag, 11.07.2017, 19:30 Uhr im Sporthaus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 27.02.2017 und 03.05.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (teilweise)
8. Aufnahme des Kindergartens in das landesweite KiTa-Portal
9. Stellungnahme Windenergie im Anhörungsverfahren
10. Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas; Neubesetzung eines nichtständigen Ausschusses
11. Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Krogaspe

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Grundstücksangelegenheiten - Kaufvertrag Grundstück "Dohrkamp II"
13. Personalangelegenheiten

**Höfer
Bürgermeister**

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihren Kindergarten

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in in Teilzeit (30 Std./Wo.).

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401210).

**Markus Heerdegen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum 15.04.2018 eine/n Mitarbeiter/in für die Betriebsleitung des Freibades in Timmaspe.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401211).

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum 01.10.2017

eine/n Gemeindearbeiter/in in Vollzeit (39,0 Stunden/Woche)

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401210).

Stadt Nortorf - Stellenausschreibungen

Die Stadt Nortorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in für die Bücherei in Teilzeit (13,5 Std./Woche) und

eine/n Sozialpädagogen/in für die Leitung des Kinder- und Jugendtreffs „Tee“ in Vollzeit

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Schulverband Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Nortorf

Die nächste Sitzung der Schulverbandsversammlung Nortorf findet am Mittwoch, 12.07.2017, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2016
6. Mitteilungen des Schulverbandsvorstehers
7. Anfragen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung
8. Förderung "Sanierung von Sanitärräumen in Schulen in 2017"
9. Schülerbeförderung im Verbandsbereich des Schulverbandes Nortorf

**Runge
Schulverbandsvorsteher**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebs-
sitz- Planfeststellungsbehörde Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-
Umfahrung Harnburg -von der A7 bis zur B 206 westlich Wittenborn, bestehend aus: Teil A "A 7 bis zur
B 206 westlich Wittenborn" von Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531 und Teil B "Autobahnkreuz A7/
A 20 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehör-
de -, über den Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.2017 zum Az.: 405-553.32-A20-01/11 gern. § 141
Abs. 5 Satz 2 LVwG und § 9 Abs. 2

UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein, vom 27.04.2017 (405-553.32-A20-01/11) ist der Plan für das Bauvorhaben Planfeststellung
für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg von der A 7 bis zur B 206 west-
lich Wittenborn,
bestehend aus

Teil A von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn

auf dem Gebiet der Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Hartenholm (Amt Kaltenkirchen-Land)/ Stru-
venhütten (Amt Kisdorf)/ Todesfelde, Bark, Wittenborn und Kükels (Amt Leezen) Kreis Segeberg
sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Blunk, Groß Rönnau, Negernbötel (Amt Trave- Land, Kreis Segeberg)/
Daldorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Tackesdorf (Amt Mittelholstein, Kreis Rendsburg-
Eckernförde) und in der Stadt Bad Bramstedt (Kreis Segeberg) sowie

Teil B Autobahnkreuz A 7/ A 20

. auf dem Gebiet der Gemeinden Lentförden und Schmalfeld (Amt Kaltenkirchen- Land) – Kreis Segeberg –
sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Emkendorf (Amt Norder Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde)/ Laien-
dorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Bargum (Amt Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland)/ Seeth
(Amt Nordsee-Treene, Kreis Nordfriesland)/ Ladelund und Tinningstedt (Amt Südtondern, Kreis Nordfriesland)/
Medelby (Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg) und Duvensee (Amt Sandes- neben, Kreis Herzogtum
Lauenburg)
mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt
worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt für Teil A bei Bau-km 16+100 und endet bei. Bau-km 34+750,531, der
Teil B beginnt bei Bau-km 14+200 und endet bei Bau-km 16+100.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.
1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V. mit §§ 139 ff.
Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt
geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 21.07.2016 (GVObI. Schl.-H. S. 659) und des § 40 Abs. 5 des
Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November
2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.09.2015 (GVObI.
Schl.-H. S. 322), werden hiermit die Pläne für die durchzuführende Straßenbaumaßnahme wie folgt festge-
stellt:

-für den Teil A-

auf dem Gebiet der Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Hartenholm (Amt Kaltenkirchen-Land)/ Struven-
hütten (Amt Kisdorf)/ Todesfelde, Bark, Wittenborn und Kükels (Amt Leezen)- Kreis Segeberg- sowie auf



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

dem Gebiet der Gemeinden Blunk, Groß Rönkau, Negernbötel (Amt Trave- Land, Kreis Segeberg)/ Daldorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Tackesdorf (Amt Mittelholstein, Kreis Rendsburg-Eckernförde) und in der Stadt Bad Bramstedt (Kreis Segeberg)

- 1.1 Neubau der Bundesautobahn (A 20) als Bestandteil der Nord-West- Umfahrung Hamburg von Bau-km 16+100 bis Bau-km 34+750,531 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahn zwischen der A 7 und der B 206 westlich von Wittenborn
- 1.2 Provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 westlich von Wittenborn auf-einer Länge von ca. 1.200 m
- 1.3 Verlegung des Wirtschaftsweges "Marskamp" südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 820. m in Bau-km 15+980 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 .
- 1.4 Brücke über die Schmalfelder Au in Bau-km 16+323,463 (BW 6.01)
- 1.5 Verlegung der Schmalfelder Au auf ca. 450 m Länge und Kreuzung mit der A 20 in Bau-km 16+323,463 (BW 6.01)
- 1.6 Verlegung des Wirtschaftsweges "Bramstedter Landstraße" südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 354m in Bau-km 16+482 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.
- 1.7 Verlegung des .Gewässers 2441. auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 287m Länge in Bau-km 17+100 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 59 m Länge
- 1.8 Verlegung und Überführung der L 234 auf ca. 1000 m Länge in Bau-km 17+543,091 (BW6.02)
- 1.9 Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Hintenholm – Schmalfeld auf einer Länge von ca. 753 m und Anbindung an die verlegte L 234 in Bau-km 17+520
- 1.10 Neubau eines ca. 408 m langen Wirtschaftsweges südlich der verlegten L 234 zwischen Flurstück 10 Flur 1 Gemarkung Schmalfeld und der L 234 in Bau-km 17+800 und Anbindung an die verlegte L 234
- 1.11 Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 70 m Länge in Bau-km 18+290 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca.56 m Länge
- 1.12 Neubau eines ca. 625 m langen Wirtschaftsweges nördlich der A 20 in Bau-km 18+275 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen
- 1.13 Verlegung des Gewässers 2684 und des nachfolgenden Vorflutgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 100 m Länge in Bau-km 18+755 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 49 m
- 1.14 Verrohrung des Gewässers 218 im Bereich der A 20 auf einer Länge von ca. 53 m Länge in Bau-km 19+197
- 1.15 Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 60 m Länge in Bau-km 19+452 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca.55 m Länge
- 1.16 Verlegung eines Entwässerungsgrabens nördlich parallel zur A 20 auf ca. 210 m Länge in Bau-km 19+500
- 1.17 Bauwerk Tierquerung Schmalfelder Moor und über das Gewässer 220 in Bau - km 19+709,479 (BW6.03)
- 1.18 Neubau eines ca. 910 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel der A 20 in Bau-km 19+902 zwischen dem Flurstück 2 der Flur 4 Gemarkung Schmalfeld und dem Verbindungsweg Auf der Schanze



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017	07.07.2017	Nr. 27
1.19	Verrohrung des Gewässers 2205 im Bereich der A 20 auf ca. 68 m Länge in Bau-km 20+098	
1.20	Verrohrung des Gewässers 282 im Bereich der A 20 auf ca. 65 m Länge in Bau.km 20+666	
1.21	Verlegung des Gewässers 2822 auf der Nordseite der A 20 auf ca. 145 m Länge in Bau-km 20+447	
1.22	Verrohrung des Gewässers 280 im Bereich der A 20 auf ca. 57 m Länge in Bau-km 20+878	
1.23	Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Auf der Schanze auf ca. 536 m Länge in Bau-km 20+967,200 (BW 6.04)	
1.24	Verrohrung des Gewässers 283 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 20+998	
1.25	Neubau eines 442 m langen Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen dem Verbindungsweg Auf der Schanze und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 21+000	
1.26	Verrohrung des Gewässers 2812 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 21+381	
1.27	Bauwerk Kleintierquerung Hartenholmer Moor und Struvenhüttener Moor und über das Gewässer 281 in Bau-km 21+666,787 (BW 6.05)	
1.28	Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf dem Flurstück 21Flur 2 Gemarkung Struvenhütten auf ca. 195 m Länge nördlich parallel der A 20 in Bau-km 21+772	
1.29	Verrohrung des Entwässerungsgrabens im Bereich der A 20 auf ca. 62 m Länge in Bau-km 21+965	
1.30	Neubau eines ca. 247 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel der A 20 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 21+962	
1.31	Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf den Flurstücken 35 und 36 Flur 2 Gemarkung Struvenhütten auf ca. 240 m Länge südlich parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 21+966	
1.32	Neubau eines ca. 413 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel der A 20 zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 22+005	
1.33	Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf den Flurstücken 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 21/1, 21/2, 21/3, 21/4 und 29/2 Flur 13 Gemarkung Hartenholm auf ca. 420 m Länge nördlich parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 22+005	
1.34	Verlegung des Gewässers 2811 auf der Nordseite der A 20 auf ca. 20m Länge in Bau-km 22+130 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge	
1.35	Verrohrung des Gewässers 2821 im Bereich der A 20 auf ca. 71 m Länge in Bau-km 22+370	
1.36	Verlegung des Gewässers 2823 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 40 m Länge in Bau-km 22+640 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 56 m Länge	
1.37	Verrohrung des Gewässers 320 im Bereich der A 20 auf ca. 57 m Länge in Bau-km 22+876,500	
1.38	Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüppen auf dem Flurstück 16 Flur 13 Gemarkung Hartenholm auf ca. 65 m Länge nördlich der A 20 in Bau-km 22+805	
1.39	Verlegung des Gewässers 325 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 1.93 m Länge in Bau-km 23+160 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 52 m Länge	
1.40	Neubau eines ca. 182 m langen Wirtschaftsweges südlich der A 20 parallel zur L 79 zwischen Flurstück 34/2, Flur 12, Gemarkung Hartenholm, und der L 79 in Bau-km 23+160	



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017	07.07.2017	Nr. 27
1.41	Verlegung und Überführung der L 79 auf ca. 860 m Länge in Bau-km 23+193,082 (BW 6.06)	
1.42	Neubau der Autobahnanschlussstelle L 79/ A 20 mit zwei Knotenpunkten an der L 79 in Bau-km 23+193,082	
1.43	Herstellung eines Grabens zur Abfangung von Grüben auf den Flurstücken 4017, 37/1 und 159/36 Flur 12 Gemarkung Hartenholm auf ca. 245 m Länge parallel zu einem Wirtschaftsweg in Bau-km 22+975	
1.44	Neubau eines ca. 415 m langen Wirtschaftsweges -parallel zur Rampe Nord der Anschlussstelle zwischen Flurstück 34/2 Flur 12 Gemarkung Hartenholm und der L 79 in Bau-km 23+290	
1.45	Verlegung eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 mit Anschluss an die L 79 auf ca. 100m Länge in Bau-km 23+252	
1.46	Verlegung des Gewässers 323 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 364 m Länge in Bau-km 23+390 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 105m Länge	
1.47	Bauwerk Kleintierquerung Mühlenau und über das Gewässer 340 in Bau-km 23+730 (BW 6.07)	
1.48	Verlegung der Mühlenau auf ca. 245 m Länge und Kreuzung mit der A 20 in Bau-km 23+730 (BW 6.07)	
1.49	Verrohrung des Gewässers 345 im Bereich der A 20 auf ca. 60 m Länge in Bau-km 23+912	
1.50	Verlegung des Gewässers 3451 auf der Nord- und Südseite der A 20 auf ca. 180 m Länge in Bau-km 24+118 und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 58 m Länge	
1.51	Verrohrung des Gewässers 360 (Lindrehmbach) im Bereich der A 20 auf ca. 55 m Länge in Bau-km 24+892,500	
1.52	Neubau eines ca. 1.314 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen dem Wirtschaftsweg im Flurstück 32/6 der Flur 10, Gemarkung Hartenholm, und einem vorhandenen Wirtschaftsweg. (Barnbeksdamm) in Bau-km 25+000	
1,53	Neubau einer PWC-Anlage Südseite mit Verwallung zur A 20 in Bau-km 24+991,911	
1.54	Neubau einer PWC-Anlage Nordseite mit Verwallung zur A 20 in Bau-km 25+599,608	
1.55	Verlegung des Gewässers 380 auf der Nord- und Südseite der A 20 ein- schließlich Grabenneubau auf ca. 550 m Länge. und Verrohrung im Bereich der A 20 auf ca. 102 m Länge in Bau-km 25+562	
1.56	Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Voßhöhlen – Struvenhütten (Barnbeksdamm) auf ca. 650 m Länge in Bau-km 25+780 (BW 6.08)	
1.57	Neubau eines ca. 684 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 zwischen dem Barnbeksdamm und dem Flurstück 10/1 Flur 8 Gemarkung Todesfelde in Bau-km 25+625	
1.58	Verrohrung des Gewässers 520 im Bereich der A 20 auf ca. 53 m Länge in Bau-km 26+372	
1.59	Neubau eines ca. 610 m-langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen Flurstück 12 Flur 8 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 27+155	
1.60	Verrohrung des Gewässers 508 im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge in Bau-km 26+904	
1.61	Bauwerk Buerwischbek mit Tierquerung und Wirtschaftsweg in Bau-km 27+154,800 (BW 6.09)	



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017	07.07.2017	Nr. 27
1.62	Verlegung eines Wirtschaftsweges nördlich und südlich der A 20 auf ca. 238 m Länge in Bau-km 27+154,800 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.09	
1.63	Verlegung des Gewässers 800 (Buerwischbek) auf der Nord- und Südseite der A20 auf ca. 337m Länge in Bau-km 27+154,800 mit Unterquerung der A 20 bei BW 6.09	
1.64	Verlegung des Gewässers 801 auf der Südseite der A 20 auf ca. 122m Länge in Bau-km 27+230	
1.65	Neubau eines ca. 755 m langen Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 zwischen Flurstück 48/8 Flur 7 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 28+155	
1.66	Verrohrung des Gewässers 801 im Bereich der A 20 auf ca. 75 m Länge in Bau-km 27+625,955	
1.67	Neubau eines ca. 102 m langen Wirtschaftsweges zwischen dem Flurstück 3/1 Flur 6 Gemarkung Todesfelde und einem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 28+080	
1.68	Neubau eines ca. 573 m langen Wirtschaftsweges zwischen zwei vorhandenen Wirtschaftswegen in Bau-km 28+325	
1.69	Bauwerk Grünbrücke Todesfelde in Bau-km 28+900 (BW 6.10)	
1.70	Verlegung und Überführung der L 167 auf ca. 1.112 m Länge in Bau-km 29+435 (BW 6.11)	
1.71	Neubau eines ca. 751 m langen Wirtschaftsweges nordöstlich parallel zur A 20 zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und der L 167 mit Anbindung an die L 167 in Bau-km 29+330	
1.72	Neubau eines ca. 46 m langen Kleintierdurchlasses in Bau-km 30+170	
1.73	Verlegung und Überführung des Wirtschaftsweges Voßhöhlen – Todesfelde auf ca. 418 m Länge in Bau-km 30+660 (BW 6.12)	
1.74	Verlegung eines Wirtschaftsweges östlich der A 20 auf ca. 718 m Länge in Bau-km 30+448	
1.75	Neubau eines ca. 924 m langen Wirtschaftsweges zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg nach Bark und dem verlegten Wirtschaftsweg Voßhöhlen–Todesfelde in Bau-km 30+655	
1.7.6	Neubau eines ca. 443 m langen Wirtschaftsweges zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg nach Bark und dem vorhandenen Wirtschaftsweg Todesfelde-Voßhöhlen	
1.77	Verlegung und Überführung der L 78 auf ca. 555 m Länge in Bau-km 32+333,868 (BW 6.13)	
1.78	Verlegung eines Wirtschaftsweges südlich parallel der A 20 auf ca. 777 m Länge zwischen dem Verbindungsweg Bark-Wittenborn mit Anbindung an den Verbindungsweg und dem vorhandenen Wirtschaftsweg in Bau-km 32+730	
1.79	Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Bark-Wittenborn auf ca. 660 m Länge in Bau-km 33+117 (BW 6.14)	
1.80	Dammschüttung im Kiessee in Bau-km 33+160	
1.81	Verlegung des Verbindungsweges Bark-Wittenborn östlich der A 20 auf ca. 953 m Länge zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und dem Verbindungsweg Bark-Wittenborn	
1.82	Herstellung einer ca. 1.090 m langen Erschließungsstraße zum Kieswerk Bark zwischen dem Gewerbegebiet Wittenborn und dem Kieswerk in Bau-km 34+270	
1.83	Neubau eines ca. 43 m langen Kleintierdurchlasses in Bau-km 34+643	



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017	07.07.2017	Nr. 27
1.84	Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges zwischen der B 206 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die B 206	
1.85	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 1) nördlich der A 20 in Bau-km 16+950 mit Einleitung in das Gewässer 2441	
1.86	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 2) südlich der A 20 in Bau-km 19+040 mit Einleitung in das Gewässer 218	
1.87	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 3) südlich der A 20 in Bau-km 20+680 mit Einleitung in das Gewässer 282	
1.88	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 4) südlich der A 20 in Bau-km 23+200 mit Einleitung in das Gewässer 3251.89 Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 5) südlich der A 20 in Bau-km 24+300 mit Einleitung in das Gewässer 3451	
1.90	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 6) südlich der A 20 in Bau-km 25+700 mit Einleitung in das Gewässer 380	
1.91	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 7.1) südlich der A 20 in Bau-km 28+100 mit Einleitung in das Gewässer 702	
1.92	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 7.2) südlich der A 20 in Bau-km 28+300 mit Einleitung in das Gewässer 702	
1.93	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 8) nordwestlich der A 20 in Bau-km 30+600 mit Einleitung in das Gewässer 803	
1.94	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 9) nördlich der A 20 in Bau-km 32+500 mit Einleitung in den Untergrund (Versickerung) .	
1.95	Anordnung eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (RRB 10) östlich der A 20 in Bau-km 34+400 mit Einleitung in den Untergrund (Versickerung)	
1.96	Anordnung von Verwallungen beidseitig der A 20 im Bereich der Ortslagen Bark und Todesfelde	
1.97	Anordnung von Vogelschlagschutzwänden beidseitig der A 20 im Bereich des Kieseseees östlich von Bark	
1.98	Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der A 20 sowie im Amt Trave-Land (Gemeinden Negernbötel, Blunk und Groß Rönnau), Amt Boostedt Rickling (Gemeinde Daldorf), Stadt Bad Bramstedt, Amt Mittelholstein (Gemeinde Tackesdorf)	
1.99	Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen	
1.100	Anordnung von Blendschutzeinrichtungen beidseitig der A 20 im Bereich von BW 6.03, BW 6.09 und BW 6.10 sowie kombinierten Blend- und Kollisionsschutzeinrichtungen beidseitig der A 20 im Bereich von BW 6.01 und BW 6.07	
1.101	Anordnung von Kollisionsschutzzäunen beidseitig der A 20 an der Schmalfelder bei Bau-km 16+500 Au (BW 6.01) und bei der Müllumschlagstation bei Bau-km 18+300	
1.102	Anordnung von Amphibienleiteinrichtungen	

-für den Teil B -

auf dem Gebiet der Gemeinden Lentförden und Schmalfeld (Amt Kaltenkirchen- Land)- Kreis Segeberg –



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

sowie auf dem Gebiet der Gemeinden Emkendorf (Amt Nortorfer Land, Kreis Rendsburg-Eckernförde)/ Latendorf (Amt Boostedt-Rickling, Kreis Segeberg)/ Bargum (Amt Mittleres Nordfriesland, Kreis Nordfriesland)/ Seeth (Amt Nordsee-Treene, Kreis Nordfriesland)/ Ladelund und Tinningstedt (Amt Südtondern, Kreis Nordfriesland)/ Medelby (Amt Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg) und Duvensee (Amt Sandesneben, Kreis Herzogtum Lauenburg)

- 1.103 Neubau der A 20 von Bau-km 14+200 bis Bau-km 16+100 als zweibahnige Autobahn mit durch Mittelstreifen getrennten Richtungsfahrbahnen
 - 1.104 Herstellung des Autobahnkreuzes A20/ A7 (Bauwerk BW 7.16) bei Bau-km 15+122,91 (A20) und Betriebs-km 117+487,52 (A7), wobei die A 20 über die A7 geführt wird
 - 1.105 Verlegung der K 81 mit Führung unter der A 20 bei Bau-km 14+686 (Bauwerk BW 7.15) und Führung über die A 7 bei deren Betriebs-km 117+904 (Bauwerk BW7.17) 1.106 Verlegung des Vorfluters N nördlich der A 20 zwischen der Ohlau und Bau-km 14+250
 - 1.107 Verlegung des Vorfluters N südlich der A 20 zwischen der Ohlau und der A 7 mit Anschluss des Vorfluters N
 - 1.108 Verlegung eines Wirtschaftsweges von der verlegten K 81 zwischen Bau-km14+690 und Bau-km 15+100
 - 1.109 Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 zwischen Bau-km 15+750 und Bau-km 16+000
 - 1.110 Anpassung des Vorfluters 109 westlich der A 7 zwischen Bau-km 116+625 und Bau-km 116+785
 - 1.111 Erstellung eines Salzsilos östlich der A 7 bei Bau-km 117+380
 - 1.112 Verlegung des Gewässers n2 östlich der A 7 zwischen Bau-km 117+925 und Bau-km 118+150
 - 1.113 Verlegung und Unterführung des Vorfluters N unter der A 7 bei Bau-km 117+925
 - 1.114 Herstellung von Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung
 - 1.115 Herstellen von RRB 08, RRB 09 und RRB A 7-02
 - 1.116 Herstellen von Fledermauskollisionsschutzeinrichtungen
 - 1.117 Wiederherstellung von Wege- und Straßenanschlüssen, Zufahrten und Entwässerungseinrichtungen sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen
 - 1.118 Anordnung von Amphibienleiteinrichtungen
- und weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Baumaßnahmen.

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Anhörungsverfahrens ergeben haben und die Bestandteil dieser Planfeststellung werden, sind in den Deckblättern bzw. als Änderungseintrag (Baueintragung) berücksichtigt. Die ausgelegten Pläne sind mit den nachfolgenden wesentlichen Änderungen versehen worden:

-für den Teil A-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung
- Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung-
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung von Entwässerungsanlagen; insbesondere durch Änderung der Dimensionierung von Durchlässen
- Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückzufahrten, u.a.:
 - Neubau eines ca. 1315 m langen Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 zwischen dem Flurstück 32/6 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg (Barnbeksdamm) zwischen Bau-km 24+388 und Bau-km 25+703
 - Bau einer baubedingten Umfahrung westlich des Überführungsbauwerkes BW 6.13 im Zuge der L 78
- Angepasstes Ende der Baustrecke bei Bau-km 34+750,531 mit provisorischer Anbindung der A 20 an die B 206
- Änderung von Eigentumsverhältnissen, u.a. Ausweisung einer Grunddienstbarkeit in den Grunderwerbsunterlagen für die Ausweisung von Vergrämuungsmaßnahmen im Bereich südlich der Anschlusssteile L 79 (Gemarkung Hartenholm)
- Anpassung der Wildschutzeinrichtungen
- Anpassung der Blendschutz- und Kollisionsschutzeinrichtungen
- Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), insbesondere durch:
- Ausweisung von neuen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich der Trasse
- Verkleinerung von Maßnahmenflächen im Nahbereich der Trasse

- Ausweisung neuer Trassen ferner Kompensationsflächen in den Gemeinden Blunk, Groß Rönna, Negernbötel (Amt Trave-Land), in der Gemeinde Daldorf (Amt Boostedt-Rickling), in der Gemeinde Tackesdorf (Amt Mittelholstein) und in der Stadt Bad Bramstedt
- Ergänzende Regelungen zur Jagdausübung im Bereich der Grünbrücke Todesfelde
- Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
- Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
- Anpassungen der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Reptilien
- Anpassung und Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Haselmaus, Uhu und weitere Brutvögel sowie Fledermäuse
- Ergänzung von Maßnahmen für Amphibien und Reptilien
- Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
- Ergänzung eines Haselmaus-Monitorings
- Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP
- Aktualisierung der Kartierungsunterlagen bei Brutvögeln, Fledermäusen und Haselmäusen sowie Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Fischotter-Monitoring
- Überarbeitung des Beitrages Maßnahmenplanung zum artenschutzrechtlichen Ausgleich des Großen Brachvogels
- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Aktualisierung des FFH-Verträglichkeitsprüfung "Barker- und Wittenborner Heide"
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Erstellung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anpassung der allgemeinverständliche Zusammenfassungen nach § 6 UVPG

-für den Teil B -

- Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung
- Aktualisierung der lärmtechnischen Berechnung
- Aktualisierung der Luftschadstoffuntersuchung
- Anpassung von Entwässerungsanlagen, u.a. Entfallen der RRB A7-01 und RRB 3/ West
- Anpassung des nachgeordneten Wirtschaftswegenetzes und der Flurstückzufahrten
- Änderungen im Bereich der zu verlegenden Kreisstraße 81 in Linienführung und Aufriss
- Änderung von Eigentumsverhältnissen
- Anpassung der Verbringungsflächen für Abtragsböden durch Reduzierung im Bereich des Autobahnkreuzes A 20/ A 7.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

- Aktualisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), insbesondere durch:
- Ergänzung .neuer Maßnahmenflächen sowie Änderung des - Flächenzuschnitts einer Maßnahmenfläche im Nahbereich der Trasse
 - Inanspruchnahme von trassenfernen Knick-Ökokanten zur Kompensation. von Knickverlusten
 - Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Waldbilanz
 - Anpassung und Ergänzung der Regelungen zur Umweltbaubegleitung
 - Anpassungen der Bauzeitenregelungen zu Brutvögeln und Reptilien
 - Anpassung und Ergänzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen insbesondere für Haselmaus, Uhu und weitere Brutvögel sowie Fledermäuse
 - Ergänzung von Maßnahmen für Amphibien und Reptilien
 - Berücksichtigung verschiedener Detailänderungen in der technischen Planung sowie Anpassung und Ergänzung einzelner Maßnahmenblätter des LBP
 - Ergänzung eines Haselmaus-Monitorings

-Anpassung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne im Rahmen des LBP

-Aktualisierung der Kartierungsunterlagen bei Brutvögeln und Fledermäusen

- Aktualisierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Anpassung der Fledermausschutzeinrichtungen
- Ergänzungen zu den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Erstellung und Aktualisierung des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie
- Anpassung der allgemeinverständlichen Zusammenfassungen nach § 6 UVPG.

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hin- aus werden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet..

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67- 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.3 Landschaftspflege

1. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß §17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt.
2. Für die Beseitigung der nach § 30 (1) BNatSchG i.V.m. § 21 (2) LNatSchG geschützten Biotoptypen Wald auf Binnendünen, Weidenfeuchtgebüsch, Moore und Übergangsmoor, Stillgewässer, Mager- und Trockenrasen, artenreicher Steilhang, Knicks, Redder und Feldhecken durch Überbauung oder für Baustellenflächen wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zugelassen, da das Vorhaben aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses notwendig ist.
3. Das Projekt ist nach Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LNatSchG für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung OE 2024 391. "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau" sowie für das Europäische Vogelschutzgebiet OE 2026-401 "Barker und Wittenborner Heide" zulässig.
4. Für die FFH-Gebiete OE 2026-304 "Barker Heide", OE 2027-302 "Segeberger Kalkberghöhlen" und das FFH-Gebiet OE 2126-391 "Wälder im Kisdorfer Wohld und angrenzende Flächen" sowie das EU-Vogelschutzgebiet OE 2926-401 "Kisdorfer Wohld" sind vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen auf die genannten Gebiete nicht möglich. Eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht durchzuführen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

5. Mit der Realisierung des Vorhabens treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.
6. Eine Betroffenheit von Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG im näheren Bereich des Vorhabens ist nicht gegeben.

2.4 Lärmschutz

Die Herstellung von aktiven Lärmschutzanlagen ist dem Straßenbaulastträger nicht aufzuerlegen. Der Straßenbaulastträger hat die notwendigen Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen zu erstatten. Beeinträchtigungen des Außenwohnbereiches werden durch die planfestgestellte Maßnahme nicht ausgelöst.

2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen

Die Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens wird gem. § 9 BWaldG i.V.m. § 9 LWaldG erteilt. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.6 Widmung, Einziehung, Umstufung

2.6.1 Widmung

Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß §. 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1. die neue Teilstrecke der A 20 von der A 7 bis zur B 206 westlich Wittenborn von Bau-km 14+200 bis Bau-km 34+750,531 auf einer Länge von ca. 20,550 km als Bundesautobahn in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland; sie wird Bestandteil der A 20, das Autobahnkreuz AK A 20/ A 7 und die Anschlussstelle AS L 79/ A 20 werden mit allen Anschlussarmen Bestandteil der A 20
2. die Verlegung des Wirtschaftsweges "Marskamp" südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 820 m in Bau-km 15+980 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
3. die Verlegung des Wirtschaftsweges "Bramstedter Landstraße" südlich und nördlich der A 20 auf einer Länge von ca. 354 m in Bau-km 16+482 mit einer Unterquerung der A 20 bei BW 6.01 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
4. die Verlegung und Überführung der L 234 auf einer Länge von ca. 1.000 m in Bau-km 17+543,091 (BW 6.02) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 234
5. die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm – Schmalfeld auf einer Länge von ca. 753 m Und Anbindung an die verlegte L 234 in Bau-km 17+520 als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
6. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der verlegten L 234 zwischen Flurstück 19 Flur 1.Gemarkung Schmalfeld und der L 234 auf einer Länge von ca. 408 m in Bau-km 17+800 und Anbindung an die verlegte L 234 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
7. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen Bau-km 18+275 und Bau-km 18+880 auf einer Länge von ca. 625 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
8. die Herstellung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 245 m bei Bau- km 17+800 und Anbindung an die L 234 neu als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

9. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 19+425 bis Bau-km 19+460 auf einer Länge von ca. 45 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
10. der Neubau eines Wirtschaftsweges von Bau-km 19+902 bis Bau-km 21+000 auf einer Länge von ca. 910 m und Anschluss an den Wirtschaftsweg "Auf der Schanze" als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Hasenmoor, Schmalfeld und Struvenhütten
11. die Verlegung des Verbindungsweges "Auf der Schanze" zwischen Hartenholm und Struvenhütten auf einer Länge von ca. 536 m in Bau-km 20+967,200 als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinden Hasenmoor und Struvenhütten
12. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 zwischen Bau-km 21+000 und Bau-km 21+420 auf einer Länge von ca. 442 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hasenmoor
13. der Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen Bau-km 21+962 und Bau-km 22+189 auf einer Länge von ca. 247 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten
14. der Neubau eines Wirtschaftsweges zwischen Bau km 22+005 und Bau-km 22+410 auf einer Länge von ca. 413 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
15. die Verlegung und Überführung der L 79 auf einer Länge von ca. 860 m in Bau- km 23+193,082 (BW 6.06) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 79
16. der Neubau eines Wirtschaftsweges parallel zur Rampe Nord der AS L 79/ A 20. in Bau-km 23+290 auf einer Länge .von ca. 415 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
17. die Verlegung eines Wirtschaftsweges auf einer Länge .von ca. 100 m mit Anschluss an die L 79 in Bau-km 23+252 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
18. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 parallel zur L 79 in Bau- km 23+160 auf einer Länge von ca. 182m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
19. die Verlegung eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 in Bau-km 23+160 auf einer Länge .von ca. 63 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten
20. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 .von Bau-km 24+388 bis Bau-km 25+703 auf einer Länge .von ca. 1.314 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Hartenholm und Todesfelde
21. der Neubau der PWC-Anlage auf der Südseite der A 20 in Bau-km 24+99{911 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
22. der Neubau der PWC-Anlage auf der Nordseite der A 20 in Bau-km 2.5+599,608 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
23. die Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Voßhöhlen - Struvenhütten auf einer Länge von ca. 650 m in Bau-km 25+780 (BW 6.08) als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
24. die Herstellung einer Wegeanbindung vom vorhandenen "Barnbeksdamm" zum Verbindungsweg Voßhöhlen - Struvenhütten in Bau-km 25+950 als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
25. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 25+625 bis Bau-km 26+240 auf einer Länge von ca. 684 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

26. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich parallel zur A 20 von Bau-km 26+550 bis Bau-km 27+155 auf einer Länge von ca. 610 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
27. die Verlegung und Unterführung eines vorhandenen Wirtschaftsweges nördlich und südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 238 m in Bau-km 27+154,800 (BW 6.09) als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
28. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 27+425 bis Bau-km 28+155 auf einer Länge von ca. 755 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
29. der Neubau eines Wirtschaftsweges von Bau-km 28+080 bis Bau-km 28+150 auf einer Länge von ca. 102 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
30. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 in Bau-km 28+325 auf einer Länge von ca. 573 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
31. die Verlegung und Überführung der L 167 auf einer Länge von ca. 1.112 m in Bau-km 29+435 (BW 6.11) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 167
32. der Neubau eines Wirtschaftsweges nordöstlich parallel zur A 20 zwischen einem vorhandenen Wirtschaftsweg und der L 167 mit Anbindung an die L 167 in Bau km 29+330 auf einer Länge von ca. 751 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
33. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 in Bau-km 30+550 auf einer Länge von ca. 443 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Bark und Todesfelde
34. die Verlegung und Überführung des vorhandenen Wirtschaftsweges Voßhöhlen- Todesfelde auf einer Länge von ca. 418 m in Bau-km 30+660 (BW 6.12).als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
35. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A20 von Bau-km 30+655 bis Bau-km 31+550 auf einer Länge von ca. 920 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
36. die Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges östlich der A 20 von Bau-km 30+448 bis Bau-km 31+114 auf einer Länge von ca. 718m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
37. die Verlegung und Überführung der L 78 auf einer Länge von ca. 555 m in Bau- km 32+333,868 (BW 6.13) als Landesstraße in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein; sie wird Bestandteil der L 78
38. der Neubau eines Radweges auf der Westseite der L 78 auf einer Länge von ca. 981 m als Radweg in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein
39. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich parallel zur A 20 von Bau-km 32+730 bis Bau-km 33+225 auf einer Länge von ca. 777 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Bark
40. die Verlegung und Überführung des Verbindungsweges Bark - Wittenborn auf einer Länge von ca. 660 m in Bau-km 33+117 (BW 6.14) als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde
41. die Verlegung des Verbindungsweges Bark - Wittenborn südlich der A 20 auf einer Länge von ca. 953 m als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Bark
42. die Herstellung einer Erschließungsstraße in Bau-km 34+270 auf einer Länge von ca. 1.090 m. als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinden Bark und Wittenborn
43. die Wiederherstellung eines Wirtschaftsweges zwischen der B 206 und einem vorhandenen Wirtschaftsweg mit Anbindung an die B 206 auf einer Länge von ca. 75 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Bark



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

44. die provisorische Anbindung der A 20 an die B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 450 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
45. der Neubau eines Radweges an der B 206 auf einer Länge von ca. 290m als Radweg in der Baulast der der Bundesrepublik Deutschland
46. die abgekröpfte B 206 westlich von Wittenborn auf einer Länge von ca. 150 m als Bundesstraße in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
47. der Neubau eines Radweges an der B 206 auf einer Länge von ca. 150 m als Radweg in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland
48. die Verlegung der K 81 auf einer Länge von ca. 1.172 m in Bau-km 14+686 als Kreisstraße in der Baulast des Kreises Segeberg; sie wird Bestandteil der K 81
49. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 14+690 bis Bau-km 15+100 auf einer Länge von ca. 775 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Lentförden
50. der Neubau eines Wirtschaftsweges südlich der A 20 von Bau-km 15+750 bis Bau-km 16+000 auf einer Länge von ca. 240m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
51. der Neubau eines Wirtschaftsweges nördlich der A 20 von Bau-km 15+653 bis Bau-km 15+844 auf einer Länge von ca. 210 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
52. die Verlegung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 118+000 bis Bau-km 118+110 auf einer Länge von ca. 110 m als sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde Lentförden

2.6.2 Einziehung

Folgende Teile Straßen gelten mit ihrer Sperrung gemäß § 6 FStrG und § 8 Abs. 7. StrWG i.V.m. § 8 a. StrWG als eingezogen:

1. der Teilbereich der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße Hartenholm - Schmalfeld auf einer Länge von ca. 65 m bei Bau-km 18+112; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld .
2. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 120 m bei Bau-km 18+800; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
3. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 60 m in Bau-km 19+457; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
4. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 1.000 m bei Bau-km 18+803; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
5. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 60 m in Bau-km 20+463; bislang in der Baulast der Eigentümer der Flurstücke 34/1, Flur 12, Gemarkung Hasenmoor und 11, Flur 4, Gemarkung Schmalfeld
6. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Wulfskate- Auf der Schanze/ Struvenhütten auf einer Länge von ca. 85 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten.
7. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Hartenholm – Bentfurt auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten
8. der Teilbereich des vorhandenen Wirtschaftsweges Hartenholm -Struvenhütten auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Struvenhütten



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

9. der Teilbereich der vorhandenen L 79 auf einer Länge von ca. 240m; bislang in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein
10. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Hartenholm
11. der Teilbereich des vorhandenen Verbindungsweges Voßhöhlen - Struvenhütten auf einer Länge von ca. 105m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
12. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 110 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
13. die Teilbereiche eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m bzw. 425 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
14. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 50 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde (Ifd. Nr. 193 des BWV der Anlage 10.2, Teil A)
15. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca.. 50 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
16. der Teilbereich der vorhandenen L 167 auf einer Länge von ca. 450 m; bislang in der Baulast des Landes Schleswig-Holstein
17. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 70 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
18. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 245m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
19. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 250 m; bislang in der Baulast der Gemeinde
20. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
21. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 175m; bislang in der Baulast der Gemeinde Todesfelde
22. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 40 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
23. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 730 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
24. der Teilbereich des vorhandenen Verbindungsweges Bark-Wittenborn auf einer Länge von ca. 490 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
25. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 1.045 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
26. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 495 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
27. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 325 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark und der Eigentümer der Flurstücke 4 und 8, Flur 6, Gemarkung Bark.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

28. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 160 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
29. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Bark
30. der Teilbereich der vorhandenen K 81 auf einer Länge von ca. 990 m; bislang in der Baulast des Kreises Segeberg
31. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 150 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentförden
32. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 270 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentförden
33. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 395 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Lentförden
34. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 55 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
35. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 110 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
36. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 90 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld
37. der Teilbereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges auf einer Länge von ca. 80 m; bislang in der Baulast der Gemeinde Schmalfeld

Die überbauten, renaturierten und rekultivierten Teilstrecken gelten ebenfalls als eingezogen.

2.6.3 Umstufung

Umstufungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses und werden vom Vorhabenträger in einem gesonderten Verfahren durchgeführt

2.6.4 Hinweis

Das Straßenverzeichnis ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach § 1 Abs. 5 FStrG bzw. § 3 Abs. 2 StrWG entsprechend zu ändern.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S.2490), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderdithmarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

Die Klage und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich zu erheben. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfest- Stellsbehörde -, Mercatorstraße 7, 24106 Kiel, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17 e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung, da für die planfestgestellte Maßnahme nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3354), der vordringliche Bedarf festgestellt ist. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs.: 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17 e

Abs. 2 S. 2 FStrG).

III.

Hinweis auf die Auslegung, Zustellung und die Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses:

1. Da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 300 Zustellungen an bekannte Betroffene und an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, hätten vorgenommen werden müssen, werden diese Zustellungen gemäß § 141 Abs. 5 S.1 LVwG durch amtliche Bekanntmachungen ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 31.07.2017 bis einschließlich 14.08.2017 während der Öffnungszeiten
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Straße 9, 24568 Kaltenkirchen,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Kisdorf, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Norderdithmarschen, Niedernstraße 6, 24589 Norderdithmarschen,
 - in der Amtsverwaltung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, und
 - im Rathaus der Stadt Bad Bramstedt, Bleek 17-19, 24576 Bad Bramstedt,

zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

Die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (www.lbv-sh.de) auch digital einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

07.07.2017

Nr. 27

3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.
4. Gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungstrist als zugestellt (§ 141 Abs. 5 S. 3 LVwG).
5. Der Planfeststellungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesbetrieb Straßenbau, und Verkehr, Betriebsitz, Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel, angefordert werden (§ 141 Abs. 5 S. 4 LVwG).
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 27.06.2017

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Schleswig-Holstein

- Planfeststellungsbehörde -

gez. Böge

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho- sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niederstraße 6, 24589 Nortorf